

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 3/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit -Familienkasse-,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
13. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdever-
fahren nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 13. Juli 2006 die Auffassung der Beklagten und - insoweit - das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Kindergeld für die Kinder der Beigeladenen im Zeitraum von August 1993 bis Dezember 1995 hat; auf die Anschlussberufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben, soweit die Beklagte darin zur Rücknahme (§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) des Bescheides vom 19. Juli 1993 (Ablehnung der Gewährung von Kindergeld an die Beigeladene) verurteilt worden war; die Klage gegen den Bescheid vom 30. April 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2005 (Ablehnung der Gewährung von Kindergeld für die Jahre 1993 bis 1995 an den Kläger) hat es abgewiesen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung ist dem Bevollmächtigten des Klägers am 17. August 2006 (durch Einwurf in dessen Briefkasten) zugestellt worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten am 21. September 2006 Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung setzt die Bewilligung von PKH ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier, weil nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Berufungsurteils (vgl § 160a Abs 1 Satz 2 SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) Beschwerde eingelegt worden ist. Im Hinblick auf diese Fristversäumnis kommt auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.
- 5 Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm allerdings nach § 67 Abs 1 SGG auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger jedoch nicht. Denn er hat nicht alles zur Beseitigung wirtschaftlicher Gründe getan, die ihn gehindert haben könnten, einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen. Dazu hätte er innerhalb der Einlegungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde PKH beantragen müssen (vgl dazu BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Das ist nicht geschehen. Den Antrag auf PKH hat der Bevollmächtigte erst am 21. September 2006 und damit nach Ablauf der einmonatigen, am 18. September 2006 endenden Einlegungsfrist gestellt.
- 6 Die verspätete Einreichung des PKH-Antrages kann auch nicht iS von § 67 Abs 1 SGG als unverschuldet angesehen werden. Das Verhalten seines nicht professionellen Bevollmächtigten



muss sich der Kläger ebenso zurechnen lassen, wie das eines gesetzlichen Vertreters oder eines berufsmäßigen Prozessbevollmächtigten. Der Sorgfaltsmaßstab für den hier als Bevollmächtigter tätig gewordenen juristischen Laien ist allerdings ebenso subjektiv-individuell, wie bei Prozessführenden selbst (vgl. Kummer, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 2003, RdNr 383).

- 7 Auch daran gemessen lässt sich hier kein Wiedereinsetzungsgrund erkennen. Der Kläger hat geltend gemacht, sein Bevollmächtigter habe das Urteil erst am 11. September 2006 bei Rückkehr aus dem Urlaub vorgefunden, sei chronisch krank, habe damals sehr viele Medikamente genommen und das Urteil erst einmal für eine Woche beiseite gelegt, als er auf der letzten Seite von einer Zweimonatsfrist gelesen habe. Damit ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Bevollmächtigte den PKH-Antrag unverschuldet erst nach Ablauf der Einlegungsfrist für die Beschwerde gestellt hat. Er hat vielmehr irrtümlich angenommen, dafür zwei Monate Zeit zu haben. Dieser Irrtum ist verschuldet. Denn die dem Berufungsurteil beigefügte "Rechtsmittelbelehrung und Erläuterung zur Prozesskostenhilfe" spricht unzweideutig, klar und allgemein verständlich von einer Frist von einem Monat, innerhalb derer PKH zu beantragen ist. Auch von einem juristischen Laien kann erwartet werden, dass er solche Hinweise sorgfältig liest. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach Rückkehr aus dem Urlaub feststellt, dass ihm das Urteil schon vor mehr als drei Wochen in Abwesenheit zugestellt worden ist.
- 8 Die dazu vom Bevollmächtigten des Klägers vorgebrachten Entschuldigungsgründe greifen nicht durch. Er brauchte insbesondere in der Zeit vom 11. bis 18. September 2006 keineswegs das gesamte Berufungsurteil durchzuarbeiten. Eine Beschwerdebegründung war in dieser Zeit noch nicht erforderlich. Vielmehr reichte es aus, unverzüglich das für den Kläger ungünstige Ergebnis der Entscheidung des LSG sowie die "Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" zur Kenntnis zu nehmen. Daraus konnte der nahe liegende Schluss gezogen werden, dass der Kläger zur Wahrung seiner Interessen jedenfalls vorsorglich einen PKH-Antrag stellen sollte. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bevollmächtigte aus Gesundheitsgründen gehindert gewesen sein könnte, zumindest einen formlosen PKH-Antrag bis zum 18. September 2006 dem BSG zu übersenden. Der Bevollmächtigte hat insoweit lediglich auf Wirbelsäulenbeschwerden sowie darauf hingewiesen, dass er wegen der Wirkung eingenommener Medikamente das Berufungsurteil nicht sogleich im Detail habe lesen können. Auf die Frage, ob die Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - im Hinblick auf seinen Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina - unverschuldet erst am 16. Oktober 2006 nachgereicht worden ist, kommt es unter diesen Umständen nicht an.
- 9 Die von dem Bevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger sich entgegen § 166 Abs 1 SGG nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen. Sie ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)